

Anzug betreffend Berichterstattung zu Volksinitiativen sowie parlamentarischen Vorstössen, von denen die Mitglieder des Regierungsrats unmittelbar persönlich betroffen sind

22.5579.01

Wiederholt musste der Regierungsrat dem Grossen Rat in der Vergangenheit zu Volksinitiativen oder parlamentarischen Vorstössen berichten, von deren Behandlung resp. Umsetzung eine Mehrheit oder die Gesamtheit seiner Mitglieder persönlich betroffen waren.

Als wichtigste Beispiele der letzten Jahre sind die Volksinitiativen «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)» und «betreffend Abschaffung des Präsidentsdepartements und Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats von 7 auf 5 Mitglieder» sowie als jüngste Vorstösse die Motionen von Joël Thüring und Konsorten betreffend «Karenzfrist für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates» und von Heidi Mück und Konsorten betreffend «Regelungen für die Übernahme von Mandaten durch ehemalige Regierungsrät*innen und weitere Amtsträger*innen» zu nennen.

§ 74 unserer Kantonsverfassung verlangt, dass sich Behördenmitglieder bei Geschäften, die sie unmittelbar persönlich betreffen, in den Ausstand begeben. § 24 OG (SG 153.100) legt fest, dass die allgemeinen Vorschriften, die den Ausstand und die Beschränkung der Stimmgabe für Behördenmitglieder und Beamte regeln, auch für die Mitglieder des Regierungsrates gelten. Noch deutlicher ist § 1 des Gesetzes betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden (SG 138.100), wonach ein Mitglied einer kantonalen Behörde «bei eigener Beteiligung, d. h. in eigener Sache, oder in einer Sache, von deren Entscheid es einen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat» in den Ausstand treten muss.

Sind nur einzelne Regierungsmitglieder von einem Geschäft persönlich betroffen, können sie einzeln in den Ausstand treten. Muss sich die Regierung jedoch etwa mit der potenziellen Kürzung der Ruhegehälter oder der Reduktion der Anzahl Regierungssitze auseinandersetzen, so beschlägt der Interessenkonflikt mehrere (wenn nicht alle) Regierungsmitglieder und hat – wenn den gesetzlichen Regelungen nachgelebt wird – den Ausstand zur Folge. Entsprechend wäre die Regierung gar nicht beschlussfähig und könnte keinen Bericht verabschieden.

Es geht dem Anzugsteller nicht darum, eine Stellungnahme des RR zu einem Geschäft zu verhindern. Personen, die von einem Geschäft persönlich betroffen sind, sind in geeigneter Weise anzuhören, aber die eigentliche Berichterstattung soll in einer solchen Situation künftig nicht dem betroffenen, sondern einem anderen Gremium obliegen, etwa dem Büro oder einer Sachkommission des Grossen Rates.

Das Ratsbüro wird daher gebeten, dem Grossen Rat Lösungen zur Behebung dieses Systemfehlers vorzuschlagen (namentlich durch Anpassung der Geschäftsordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen sowie des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum, SG 131.100).

Der Anzugsteller hätte für sein Anliegen richtigerweise zum Instrument der Motion greifen müssen. Dies hätte aber erneut zu einer Befangenheit der Regierung geführt, weshalb ein Anzug ans Ratsbüro gerichtet wird in der Hoffnung, dass das Büro dem Grossen Rat eine umfassende Lösung des Dilemmas unter Anpassung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen vorschlagen wird.

Daniel Albietz